



Der Erbe nach dem Erbfall

Teil 3

Im dritten des mehrteiligen Beitrages über die notwendigen Formalitäten, die nach dem Tod eines Menschen auf die Erben zukommen können, geht es um dauernd laufende Verträge, also das Mietverhältnis, das Arbeitsverhältnis und Versicherungsverträge.

Die Arbeitsleistung ist natürlich eine höchstpersönliche Pflicht, es ist also nicht so, dass man als Erbe den Arbeitsplatz des Verstorbenen bekommt, aber man haftet für mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängende Nachlassverbindlichkeiten – also Herausgabe von Gegenständen, Arbeitsmaterialien, Dienstbekleidung etc. Vom Verstorbenen nicht genommener Urlaub bringt keinen Abgeltungsanspruch für den Erben. Anders ist dies nur, wenn der Arbeitnehmer zu Lebzeiten versucht hat, einen Schadensersatzanspruch durchzusetzen, indem er von seinem früheren Arbeitgeber Urlaubsabgeltung gefordert hat.

Wichtig zu wissen: beim Tod des Mieters endet das Mietverhältnis nicht von selbst. Es haben jedoch sowohl der Vermieter als auch der Erbe des Mieters ein Sonderkündigungsrecht. Will man dieses ausüben, muss man aufpassen, die Frist für das wegen des Todes des nutzenden Mieters eingeräumte Sonderkündigungsrecht nicht zu verpassen.

Ehegatten und Familienangehörige des Verstorbenen können nicht gegen deren Willen aus der Wohnung geworfen werden, sondern treten in das bestehende Mietverhältnis ein. Dies gilt übrigens auch, wenn sie nicht Erben geworden sind, da das Gesetz die Sicherung und Erhaltung der gemeinsamen Wohnung bezweckt. Will der Ehegatte bzw. die Familienmitglieder das Mietverhältnis nicht fortsetzen, muss er kündigen. Lebte der Verstorbene allein in der Wohnung, tritt der Erbe in das Mietverhältnis ein.

Der Vermieter hat die Möglichkeit, von dem eingetretenen Nachfolger des Mieters drei Monatsmieten Kautions zu verlangen.

Versicherungsverträge, die der persönlichen Absicherung des Verstorbenen dien(t)en, müssen zum Stillstand gebracht werden, damit die Beitragspflicht erlischt. Dies ist so bei der Kfz-Versicherung, Privathaftpflicht-, Kranken-, Unfall- und Sachversicherungen, Rechtsschutzversicherung, Rentenversicherung.

Allerdings muss man bei der Kfz-Versicherung darauf achten, ob es nicht sinnvoll ist, vom Erblasser durch jahrelanges unfallfreies Fahren erworbene Schadensfreiheitsrabatte zu übernehmen, bevor ein solcher Vertrag gekündigt wird. In diesem Zusammenhang nicht vergessen, das Fahrzeug des Erblassers bei der Zulassungsstelle abzumelden.

Auch Vereine, in denen der Erblasser Mitglied war, sollten informiert werden, wenn ein Mitglied verstorben ist.

Selbstverständlich müssen auch Lebensversicherungsgesellschaft und Bausparkassen vom Tod des Erblassers informiert werden, da nur dann Kapital an Dritte ausgekehrt wird, wenn der Tod des Versicherungsnehmers per Sterbeurkunde nachgewiesen ist und der Erbe eine Legitimation (Erbchein oder notariell beurkundetes Testament mit Eröffnungsprotokoll) hat.

Text: Maria Brandes

Für weitere Tipps und Informationen sind wir für Sie da:

Schwerter & Kollegen Rechtsanwälte

Birgit Schwerter
Fachanwältin für Familienrecht,
Entwurf v. Eheverträgen
u. Scheidungsvereinbarungen

Maria Brandes
Erbrecht, Entwurf v. Testamenten,
Erbverträgen, Vorsorgevollmachten
u. Patientenverfügungen

Claus C. Schwerter
Strafrecht, Arbeitsrecht,
Handels- u. Gesellschaftsrecht

Nicolaus F. Mack
Fachanwalt für Familienrecht
Arbeitsrecht, Zivilrecht,
Privates Baurecht

Schönbornstr. 33, 76646 Bruchsal
Tel. 0 72 51 / 1 70 15, Fax 0 72 51 / 8 71 70
E-Mail: rae.schwerter.koll@arcor.de